

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 03.22 VOM 16. MÄRZ 2022

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG
IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
MIT DEM UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-,
SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH
KUNST, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM
UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS MIT DEM
UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE
FÖRDERUNG MIT DEM UNTERRICHTSFACH KUNST SOWIE DEM
ZWEI-FACH-BACHELORSTUDIENGANG MIT DEM ANTEILSFACH KUNST
UND KUNSTVERMITTLUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 16. MÄRZ 2022

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt
an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit
dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt
für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst, Zwei-Fach-
Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung
an der Universität Paderborn**

vom 16. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 64 Abs. 1, 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung	4
§ 2	Teilnahmeberechtigung	4
§ 3	Termine und Fristen	4
§ 4	Ausschuss für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüfer*innen	5
§ 5	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	6

II. Feststellung der künstlerischen Eignung

§ 6	Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren für die Bachelorstudiengänge Lehramt mit dem Unterrichtsfach Kunst	6
§ 7	Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung	8
§ 8	Kriterien für die Begutachtung der Mappen	9
§ 9	Bewertung der Mappen	9
§ 10	Niederschrift	9
§ 11	Bestätigung der künstlerischen Eignung für das Studium des Faches Kunst	10
§ 12	Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung	10

III. Schlussbestimmungen

§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 14	Widerspruch	11
§ 15	Wirksamkeit, Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung

Der Nachweis der künstlerischen Eignung einer*ines Studienbewerberin*Studienbewerbers für das Studium in den Bachelorstudiengängen

- Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst,
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst ,
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst,
- Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst,
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst,
- Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung

ist gemäß § 49 Abs. 7 HG neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers an der Universität Paderborn.

Für den Nachweis der künstlerischen Eignung muss vor Beginn des Studiums eine Mappe vorgelegt werden, auf deren Basis die Eignung für den jeweiligen Studiengang festgestellt wird. Die Mappe muss eigene künstlerische Arbeiten enthalten.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung können nur solche Studienbewerber*innen teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzen oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Zeugnis bzw. der Vorbildungsnachweis bzw. der Nachweis der sonstigen Voraussetzungen bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet zweimal jährlich in der Regel Ende Dezember und Ende Juni statt. Die konkreten jeweiligen Termine werden ca. ein halbes Jahr vorher auf den Internetseiten des Fachs Kunst (Fakultät für Kulturwissenschaften/Institut Kunst, Musik, Textil) bekannt gegeben.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb der nach Abs. 1 im Internet bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Sekretariat des Faches Kunst der Universität Paderborn eingereicht werden.

§ 4

Ausschuss für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüfer*innen

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Ausschuss zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung (Eignungsausschuss). Dem Eignungsausschuss obliegt die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung zum Studium im Fach Kunst. Der Eignungsausschuss bestellt u.a. die Prüfer*innen. Der Eignungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie als beratendes Mitglied einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder sind aus dem Fach Kunst und werden auf Vorschlag der Fachkonferenz Kunst von den jeweiligen Vertretern*Vertreterinnen der gleichen Gruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der*des Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die*Der Vorsitzende des Eignungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Eignungsausschusses beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Eignungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die*der Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Eignungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mappenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer*innen: durch eine*n hauptamtlich Lehrende*n des Faches Kunst sowie durch eine*n akademische*n oder künstlerische*n Mitarbeiter*in des Faches Kunst.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang einer schriftlichen, nicht elektronischen Rücktrittserklärung im Sekretariat des Faches Kunst der Universität Paderborn.
- (2) Hat ein*e Studienbewerber*in die nach § 6 bzw. § 7 einzureichenden Arbeitsproben nicht selbst angefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Fach Kunst nicht nachgewiesen.
- (3) Hat ein*e Studienbewerber*in bei der Feststellung der künstlerischen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11 bekannt, so zieht der Eignungsausschuss diese Bestätigung ein und widerruft die Feststellung über die künstlerische Eignung zum Studium im Fach Kunst. Die*Der Vorsitzende informiert das Studierendensekretariat über den Widerruf.

II. Feststellung der künstlerischen Eignung

§ 6

Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren für die Bachelorstudiengänge Lehramt mit dem Unterrichtsfach Kunst

Die*Der Studienbewerber*in muss zu der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Unterlagen fristgerecht einreichen:

1. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der künstlerischen Eignung,
2. den Nachweis über die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3,
3. gegebenenfalls: bis zu zwei Jahre alte Bescheinigungen über die künstlerische Eignung, welche von einer Hochschule oder künstlerischen Akademie ausgestellt worden sind (es gelten die unter Nr. 4 aufgeführten Mappenkriterien der Universität Paderborn),
4. eine Mappe mit künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers im Original (Ausnahme Skulptur/Installation und Performances; dreidimensionale Arbeiten (Plastiken/Skulpturen/Installationen), Performances und Malerei auf Keilrahmen sind durch eine fotografische Dokumentation der Mappe beizufügen). Die Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 kg wiegen. Die

künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben sind auf der Rückseite mit einer Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr).

- 4.1 Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst und Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst muss die Mappe mindestens 20 und höchstens 30 Arbeitsproben enthalten. Die Mappe soll eine breit gefächerte Auseinandersetzung in verschiedenen Gattungen/Ausdrucksformen, wie:

- Zeichnung (auch Skizzenbücher),
- Malerei,
- Skulptur und Installation,
- Fotografie,
- digitale Ausdrucksformen (bspw. Bildbearbeitungen),
- Druckgrafik,
- Performance

aufweisen. Es muss mindestens ein Kernbereich aus Malerei, Zeichnung, Bildhauerei intensiv bearbeitet worden sein.

- 4.2 Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst und Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst muss die Mappe mindestens 18 und höchstens 25 Arbeitsproben enthalten. Die Mappe soll eine breit gefächerte Auseinandersetzung in verschiedenen Gattungen/Ausdrucksformen, wie:

- Zeichnung (auch Skizzenbücher),
- Malerei,
- Skulptur und Installation,
- Fotografie,
- digitale Ausdrucksformen (bspw. Bildbearbeitungen),
- Druckgrafik,
- Performance

aufweisen. Es muss mindestens ein Kernbereich aus Malerei, Zeichnung, Bildhauerei intensiv bearbeitet worden sein.

5. eine Versicherung der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers, dass die vorgelegten Arbeitsproben von ihr*ihm selbst gefertigt worden sind,
6. einen tabellarischen Lebenslauf der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers,

7. eine Erklärung darüber, ob und wann die*der Studienbewerber*in bereits an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

§ 7

Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren

für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilfach Kunst und Kunstvermittlung

Die*Der Studienbewerber*in muss zu der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Unterlagen fristgerecht einreichen:

1. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der künstlerischen Eignung,
2. den Nachweis über die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3,
3. gegebenenfalls: bis zu zwei Jahre alte Bescheinigungen über die künstlerische Eignung, welche von einer Hochschule oder künstlerischen Akademie ausgestellt worden sind (es gelten die unter Nr. 4 aufgeführten Mappenkriterien der Universität Paderborn),
4. eine Mappe mit folgendem Inhalt:

mindestens 20 und höchstens 30 künstlerische bzw. gestalterische Arbeiten der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers im Original (Ausnahme: Skulpturen/Installationen, Arbeiten der technisch-visuellen und digitalen Medien und größere Arbeiten dürfen als Reproduktion eingereicht werden) wahlweise aus den Bereichen:

- Zeichnung (auch Skizzenbücher),
- Malerei,
- Skulptur/Installation (auch kuratorische Displays),
- Fotografie,
- digitale Ausdrucksformen (bspw. Bildbearbeitungen),
- Ausdrucksformen mit technisch visuellen Medien,
- Druckgrafik,
- Performance.

Es muss mindestens ein Kernbereich aus Malerei, Zeichnung, Skulptur/Installation, neue Medien intensiv bearbeitet worden sein. Die Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 kg wiegen. Die künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeiten sind auf der Rückseite mit einer Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr),

5. eine Versicherung der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers, dass die vorgelegten Arbeiten von ihr*ihm selbst gefertigt worden sind,
6. einen tabellarischen Lebenslauf der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers,
7. eine Erklärung darüber, ob und wann die*der Studienbewerber*in bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

§ 8

Kriterien für die Begutachtung der Mappen

Bei der Begutachtung der Arbeitsproben werden folgende Merkmale bewertet:

- a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
- b) Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Gattungen/Ausdrucksformen,
- c) künstlerische Konzeption, Originalität und Intensität.

§ 9

Bewertung der Mappen

Jede*r Prüfer*in begutachtet die Arbeitsmappe einer*eines Studienbewerberin* Studienbewerbers nach den unter § 8 gegebenen Kriterien. Nach der Begutachtung der Arbeitsmappe wird die künstlerische Eignung zuerkannt, wenn die Mappe nach den in § 8 genannten Kriterien von mindestens einer*einem Prüfer*in als genügend beurteilt worden ist, um den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie für sonderpädagogische Förderung bzw. des Anteilsfachs Kunst und Kunstvermittlung im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang gerecht zu werden.

§ 10

Niederschrift

Über die Begutachtung der Arbeitsproben gemäß § 9 fertigen die Prüfer*innen eine Niederschrift an, in die

- Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- die Namen der Prüfer*innen,
- der Name der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers,
- die Beurteilung durch die Prüfer*innen,
- besondere Vorkommnisse,

aufzunehmen sind.

§ 11

Bestätigung der künstlerischen Eignung für das Studium des Faches Kunst

- (1) Ist einer* einem Studienbewerber*in die Eignung für das Studium des Faches Kunst gemäß § 6 bzw. § 7 sowie § 8 bzw. § 9 anzuerkennen, so erteilt die*der Vorsitzende des Eignungsausschusses hierüber eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Konnte die besondere Eignung einer*eines Studienbewerberin*Studienbewerbers für das Studium des Faches Kunst nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die*der Vorsitzende des Eignungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Eine Einschreibung im Fach Kunst an der Universität Paderborn durch das Studierendensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.
- (4) Die Bestätigung der künstlerischen Eignung muss in der Fakultät für Kulturwissenschaften erworben sein und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 12

Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Antragstellung erforderlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der*dem Studienbewerber*in auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre*seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung bei der*dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Widerspruch

- (1) Gegen eine belastende Entscheidung der*des Vorsitzenden oder des Eignungsausschusses kann die*der Studienbewerber*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch die*den Studienbewerber*in schriftlich oder zur Niederschrift über das Sekretariat des Faches Kunst der Uni Paderborn vor dem Eignungsausschuss oder der*dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer*eines Studienbewerberin*Studienbewerbers erfolgt durch den Eignungsausschuss. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wirksamkeit, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst, Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Anteilfach Kunst und Kunstvermittlung an der Universität Paderborn vom 5. Mai 2017 (AM. Uni. PB 31.17) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Februar 2022 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat vom 20. Januar 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 9. März 2022.

Paderborn, den 16. März 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819